

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 19. Januar 2017

Nr. 1

AUSZUG

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Stadt Tönisvorst wird in der Zeit von
Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017

während der **allgemeinen Öffnungszeiten**

Dienstag bis Donnerstag
8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 11.30 Uhr

**im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße
15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 33b**

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn

- Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.
 3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer**

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst in Zimmer 33b eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht,
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- 6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
- nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
 - er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Tönisvorst Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreiben oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Tönisvorst, 10. Januar 2017
 Stadt Tönisvorst
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 2

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Tönisvorst ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DVO VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Stadt Tönisvorst werden die Eintragslisten im **Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro**

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und mittwochs:	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags:	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags:	8.00 bis 11.30 Uhr

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Eintragsrecht verloren hat. Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Tönisvorst, den 11.01.2017
 Stadt Tönisvorst
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 3